VERORDNUNG (EG) Nr. 1842/2000 DER KOMMISSION

vom 30. August 2000

zur Schätzung der Erzeugung von nicht entkörnter Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 2000/01

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95 des Rates [1],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1554/95 des Rates vom 29. Juni 1995 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1419/98 [3], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 ist vor dem 1. Oktober des jeweiligen Wirtschaftsjahres unter Berücksichtigung der Ernteschätzungen festzusetzen, wie hoch die Baumwollerzeugung voraussichtlich ausfallen wird. Für das Wirtschaftsjahr 2000/01 ist diese Erzeugung anhand der vorliegenden Angaben wie nachstehend angegeben festzusetzen.

(2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erzeugung von nicht entkörnter Baumwolle wird für das Wirtschaftsjahr 2000/01 geschätzt auf:

— 1 250 000 t in Griechenland,

— 320 252 t in Spanien,

— 0 t in den übrigen Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. August 2000

Für die Kommission

Günter VERHEUGEN

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 45.
[2] ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 48.
[3] ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 4.